

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2013

Osnabrück, den 31. Mai 2013

Nr. 13

Stadt Osnabrück

Unterrichtssatzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück

§ 1

Allgemeines, Ziele

Die Musik&Kunstschule (nachfolgend MKS) der Stadt Osnabrück ist eine öffentliche Bildungseinrichtung mit einer sorgfältig auf die Zielgruppen abgestimmten Konzeption und Struktur. Mit qualifiziertem Fachunterricht will sie die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik, Bildender Kunst und/oder Theater legen. Besonders begabte Schüler erhalten eine spezielle Förderung (VIFF) die die Vorbereitung auf ein Berufsstudium umfassen kann (SVA). Die Schule wendet sich mit speziellen Angeboten und Veranstaltungen auch an besondere Zielgruppen, z. B. Menschen mit Behinderungen, sozial Benachteiligte, Migranten, wobei die Integration über das gemeinsame Tun ein vorrangiges Ziel ist (siehe Leitbild der MKS).

Der Unterricht der Musikschule ist in vier Stufen gegliedert (Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen). Er wird je nach Fach und Stufe sowie pädagogischen Erwägungen als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. In der Grundstufe, dem Elementarbereich, wird eine ganzheitliche musikalische Grundbildung angestrebt, die gleichzeitig die Voraussetzungen für den weiterführenden Unterricht schafft. Dieser erfolgt in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in Instrumental- bzw. Vokal- und Ensemblefächern. Außerdem bietet die MKS Ergänzungsfächer sowie Konzerte, Veranstaltungen und Projekte verschiedener Art an.

Die Unterrichts- und Kursangebote sind aus der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. aus den entsprechenden Informationsmaterialien der MKS zu entnehmen.

§ 2

An- und Abmeldung/Beurlaubung

- (1) Anmeldungen können jederzeit unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars in der MKS abgegeben oder per Fax gesendet werden; es erfolgt keine Eingangsbestätigung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Einteilung erfolgt in der Regel zum 01.03. und 01.09. durch die Verwaltung. Wird angebotener Unterricht dreimal von Schülerseite abgelehnt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (2) Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Anmeldung, wobei vorrangig

Kinder und Jugendliche eingeteilt werden. Darüber hinaus sind bevorzugte Aufnahmen in folgenden Fällen möglich:

- a. bei Anmeldungen von Kindern, die an der MKS einen Elementarkurs, eine Instrumental- oder Chorklasse an der Schule oder ein Instrumentenkarussell absolviert haben und sich anschließend für einen fortführenden Unterricht anmelden;
 - b. bei Anmeldungen, bei denen es sich um eine Unterrichtsfortsetzung handelt, um bei besonderer Begabung die Kontinuität der Ausbildung zu gewährleisten;
 - c. bei Anmeldungen von Schülern;
 - d. sofern bei einem Schüler eine herausragende Begabung festgestellt wird.
- (3) Abmeldungen und Beurlaubungen für die nicht befristeten Unterrichte sind nur in schriftlicher Form zum 28. Februar und zum 31. August eines jeden Jahres möglich und müssen mindestens mit einer Frist von zwei Monaten (zum 31. Dezember und 30. Juni) in der MKS eingegangen sein. Es gilt das Datum des Poststempels. Abmeldungen werden durch die Verwaltung der MKS bearbeitet.
 - (4) Bei bestimmten Angeboten (siehe Gebührensatzung) ist eine Abmeldung während der kostenpflichtigen Probezeit möglich.
 - (5) Das Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Zahlung der Gebühren.
 - (6) Ausnahmen von den Terminen gem. Abs. 5 können nur in schriftlich begründeten Einzelfällen durch die Leitung der MKS anerkannt werden. Abmeldungen können in diesen Fällen mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende erfolgen.

§ 3

Studienvorbereitende Ausbildung Musik (SVA, ab 13 Jahre)

Begabtenförderung und VIFF (Programm zur Frühförderung musikalisch hochbegabter Kinder in Niedersachsen) - (unter 13 Jahre) Neue Statuten des Landesverbandes zur SVA werden bei der Mitgliederversammlung im Mai 2013 beschlossen und anschließend seitens der MKS übernommen.

- (1) Begabtenförderung: besonders begabte Schüler unter 13 Jahren können nach absolvierter Überprüfung im Rahmen der jährlich stattfindenden SVA-Prüfungen durch die Unterrichtsform 5.2. (60 Min. Hauptfachunterricht plus Musiktheorie, Ensemble)

oder im Rahmen von VIFF (Programm zur Frühförderung musikalisch hochbegabter Kinder in Niedersachsen) gefördert werden (Anmeldung über SVA-Formular).

§ 4

Vermietung von Instrumenten

- (1) Für die Teilnahme am Instrumentalunterricht sollte dem Schüler ein geeignetes Instrument zur Verfügung stehen. Vor dem Erwerb eines Instrumentes sollte der Rat des Fachlehrers eingeholt werden.
- (2) Instrumente können im Rahmen der Bestände an Schüler vermietet werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
- (3) Alle weiteren Bedingungen ergeben sich aus dem abzuschließenden Mietvertrag.

§ 5

Zahlung der Unterrichtsgebühren

- (1) Für den Unterricht und die Überlassung von Instrumenten ist eine Gebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Gebührenschuldner ist der in der Anmeldung ausgewiesene Zahlungspflichtige, der ggf. die Leistung zugunsten eines Dritten (Schüler) in Anspruch nimmt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres und wird mit Entstehung fällig. Jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. sind Abschlagszahlungen in Höhe der bis zum jeweiligen Quartalsende zu erteilenden Unterrichtseinheiten zu entrichten. Für die Studienvorbereitende Ausbildung und für Unterrichtspauschalen und sonstige Materialpauschalen werden die Abschlagszahlungen zu den genannten Zeitpunkten jeweils in Höhe eines Viertels der Jahresgebühren fällig. Die Zahlungen sind unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse zu überweisen. Konto der Stadtkasse bei der Sparkasse Osnabrück, Kontonummer 14 043 (BLZ 265 501 05). Die Zahlung per Lastschriftverfahren wird empfohlen.
- (2) Die Unterrichtsgebühr wird nach tatsächlich gegebenen Unterrichtseinheiten (unter Beachtung von § 7 dieser Satzung) berechnet. Davon ausgenommen sind die in der Gebührensatzung genannten Pauschalen.
- (3) Ändert sich die Zusammensetzung einer Gruppe infolge Kündigung oder aus pädagogischen Gründen, wird die Unterrichtsgebühr gemäß der Gebührensatzung der neuen Unterrichtsform angepasst.
- (4) Der Zahlungspflichtige ist in diesem Falle berechtigt, das Unterrichtsverhältnis einseitig unter Einhaltung der Fristen gem. § 2 Abs. 6 dieser Satzung zu beenden.
- (5) Automatisch werden ab dem 18. Lebensjahr Erwachsenenentartarife berechnet. Gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Schüler/Studentenausweis/Kindergeldbescheid o. a.) wird die bisherige Gebühr weiterhin zugrunde gelegt (längstens bis zum 30. Lebensjahr). Die Ermäßigung wird erst ab dem bei Vorlage des Nachweises laufenden Monat gewährt.

§ 6

Ermäßigungen

- (1) Für Unterrichte gemäß Gebührensatzung Ziffer 1, 2 und 3 werden - unter Beachtung von Abs. 4 - folgende Ermäßigungen gewährt:

- bei 2 Familienmitgliedern	15 %
- bei 3 Familienmitgliedern	30 %
- bei 4 Familienmitgliedern	40 %
- ab dem 5. Familienmitglied	50 %
- (2) Inhabern des „Osnabrück-Passes“ werden die Unterrichtsgebühren sowie die Instrumentenmiete um 50 % ermäßigt. Der Osnabrück-Pass ist nach Ausstellung bzw. Verlängerung sofort vorzulegen. Andernfalls wird die Ermäßigung erst ab dem bei Vorlage laufenden Monat gewährt.
- (3) Osnabrück-Pass- und KUKUK-Karten-Inhaber, die nachweislich nicht in der Lage sind, die Unterrichtsgebühren in der reduzierten Form von 50 %, siehe § 6 (2), aufzubringen, haben die Möglichkeit, die besondere Förderungswürdigkeit des Schülers im Rahmen der SVA-Prüfung oder einer Sonderprüfung (Schulleitung) bestätigen zu lassen. Es besteht dann die Möglichkeit der Gewährung eines individuellen Stipendiums (längstens für 1 Jahr bis zur nächsten Prüfung).
- (4) Die Gebührenermäßigung gilt nicht für Instrumentenmieten (ausgenommen Osnabrück-Pass-Inhaber), Materialpauschalen und sonstige Kurspauschalen.
- (5) Gebührenermäßigungen werden nur Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Osnabrück gewährt. Es kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden, wahlweise Familienermäßigung oder Osnabrück-Pass. Im Falle keiner gesonderten Antragstellung gilt die Osnabrück-Pass-Ermäßigung.

§ 7

Unterrichtsausfall und Erstattung von Unterrichtsgebühren

- (1) In den Schulferien (gem. Ferienordnung des Landes Niedersachsen für die allgemein bildenden Schulen) sowie an den gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.
- (2) Bei Unterrichtsausfall, der von Seiten des Schülers (z. B. Krankheit, Schulfahrten, Urlaub) oder durch höhere Gewalt (Unwetter, Stromausfall o. ä.) verursacht wurde, besteht weder ein Anspruch auf nachträgliche Unterrichtserteilung noch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.
- (3) Die Gebühren für ausgefallene Unterrichtsstunden, die in der Ursache der Schule liegen, werden erstattet sofern kein Ersatzunterricht angeboten wird. Von einer Erstattung ausgeschlossen sind Kurspauschalen, Materialpauschalen, Modellkosten, Instrumentenmieten sowie die Gebühren der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) und der Begabtenförderung.
- (4) Unterrichtsverlegungen, die von der Leitung genehmigt wurden, sind in Absprache mit dem Schüler und dessen Eltern möglich, wenn dienstliche Gründe dafür vorliegen.
- (5) Im Falle von Unterrichtsausfall den die MKS zu vertreten hat, können alternative Unterrichtszeiten

und -formen festgesetzt werden (z. B. Auftrittstraining, Körperarbeit, Prima-Vista-Spiel, Musikgeschichten, Improvisation, Zusammenlegung von Kursen, Notenlehre, Musiktheorie/Gehörbildung, Angebote der Kunstschule). Kann der angebotene Ersatzunterricht aus Termingründen nicht wahrgenommen werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 8

Fach- bzw. Lehrerwechsel

- (1) Ein Wechsel des Unterrichtsfaches bzw. ein Lehrerwechsel bedarf einer schriftlichen Ummeldung. Diese muss spätestens zum 31.12. bzw. 30.06. eines Jahres der Musik- und Kunstschule vorliegen. Ein Anspruch auf einen Wechsel besteht nicht. Die Umsetzung erfolgt nach Möglichkeit zum 01.03. bzw. 01.09. eines Jahres.
- (2) Ein Lehrerwechsel kann sowohl von Seiten des Schülers als auch seitens der Lehrkraft beantragt werden, wenn sich das bestehende Unterrichtsverhältnis zwischen Schüler und Lehrkraft nachteilig auf den Unterrichtserfolg des Schülers auswirkt. In diesem Falle ist ein begründeter Antrag zu stellen.

§ 9

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musik- und Kunstschule

- (1) Die Leitung der MKS ist berechtigt, das Unterrichtsverhältnis einseitig zu beenden, wenn
 1. der Schüler so wenig zur Mitarbeit im Unterricht zu motivieren ist, dass ein Fortschritt auch über längere Zeit nicht zu erwarten ist bzw. er den Unterricht in einer für die Lehrkraft oder die anderen Unterrichtsteilnehmer unzumutbaren Weise stört;
 2. selbst ein Minimum an notwendiger häuslicher Übungstätigkeit nicht gewährleistet und deshalb langfristig kein sinnvoller Unterricht möglich ist;
 3. der Schüler mehr als dreimal im Quartal unentschuldigt gefehlt hat;
 4. der Schüler seine Mitwirkung an den verschiedenen Formen des gemeinsamen Musizierens gem. § 1 Satz 2 nicht gewährleisten kann;
 5. der Schüler gegen die am Unterrichtsort geltende Hausordnung verstößt (in Gebäuden ohne Hausordnung gilt: Schüler haben sich so zu verhalten, dass keine Schäden an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen entstehen).
 6. der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Unterrichtsgebühren, ohne mit der Leitung der Musik- und Kunstschule eine schriftliche Vereinbarung getroffen zu haben, über längere Zeit im Rückstand ist.
- (2) Im Übrigen wird mit einer schriftlichen Kündigung das Unterrichtsverhältnis fristlos beendet, wenn aus organisatorischen Gründen eine Fortsetzung des Unterrichts durch die Musik- und Kunstschule nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 10

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Osnabrück verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der außerschulischen kulturellen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer MKS. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut und leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft Grundlagen für eine evtl. spätere Berufsausbildung. Sie arbeitet eng mit anderen kulturellen Einrichtungen sowie Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen zusammen.
- (3) Die Stadt Osnabrück ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (4) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Mittel des BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden (notwendige Ergänzung für eine kommunale Musikschule zu § 59 ff. AO).

§ 11

Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Veranstaltungen der MKS sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann im Bedarfsfall durch die Schulleitung oder den Fachlehrer angeordnet werden. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk und anderes).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2013 in Kraft.

Osnabrück, den 7. Mai 2013

i. V. des Oberbürgermeisters

Gez. Rzyski
Stadträtin

Die verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wurde lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Osnabrück

Die zu zahlenden Gebühren werden pro Unterrichtseinheit ermittelt (ohne Ferien und Feiertage in Niedersachsen, in der Regel 38 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr), siehe auch §§ 5 + 7.

1.	Elementarunterricht	Unterrichtseinheit (Woche)
1.0	Elementarkurs Pränatal und Eltern-Baby-Gruppe , wöchentlich 45 Minuten mit einer Begleitperson	6,00 €
1.1	Elementarkurs Mini Plus , Eltern-Kind-Gruppe (1-Jahreskurs ab 18 Monate bis 3 Jahre), 45 Minuten mit einer Begleitperson, Teilnehmer ca. 10, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	6,00 €
1.2	Elementarkurs Mini (1-jähriger Aufbaukurs für 1.1) für 3jährige Kinder, 45 Minuten, Teilnehmer ca. 10, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	6,00 €
1.3	Elementarkurs I (2-Jahreskurs für 4jährige Kinder), 60 Minuten Unterricht, Teilnehmerzahl ca. 12, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	7,90 €
1.4	Elementarkurs I KITA (1- bzw. 2-Jahreskurs für Kinder in Kindertagesstätten), 45 Minuten Unterricht, Teilnehmer ca. 12, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	6,00 €
1.4.1	Sing- und Spielkreis KITA (1-Jahreskurs für Kinder in Kindertagesstätten), 45 Minuten Unterricht, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	6,00 €
1.5.1	Elementarkurs II – 60 (1-Jahreskurs für Kinder der 1. bzw. 2. Klasse), 60 Minuten Unterricht, Teilnehmer ca. 15 (größere Gruppen werden nach Ablauf der Probezeit geteilt), 4 Wochen kostenpflichtige Probezeit	7,90 €
1.5.2	Elementarkurs II – 45 (1-Jahreskurs für Kinder der 1. bzw. 2. Klasse), 45 Minuten Unterricht, Teilnehmer ca. 15 (größere Gruppen werden nach Ablauf der Probezeit geteilt), 4 Wochen kostenpflichtige Probezeit	6,30 €
1.6	Instrumentenkarussell , Kennen lernen und Ausprobieren der verschiedenen Instrumente in Kleingruppen von ca. 4 - 6 Kindern ab 6 5 Jahre über ein Schulhalbjahr (45 Minuten)	7,90 €
1.7	Tanz, Musik und Bewegung, Percussion, Ballett, HipHop, Modern, kreativer Tanz u. a. 45 Min. Unterricht, Teilnehmer ca. 5 – 10 (kein Ergänzungsfach)	6,00 €

2.	Instrumental- und Gesangsunterricht	Unterrichtseinheit (Woche)
2.1	Einzelunterricht, 30 Minuten , Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft (verpflichtend)	18,00 €
	Erwachsene mit eigenständigem Einkommen	24,00 €
2.2	Einzelunterricht, 45 Minuten , Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft (verpflichtend)	26,00 €
	Erwachsene mit eigenständigem Einkommen	32,00 €
2.3	Gruppenunterricht, 2 Schüler, 45 Minuten , Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft	13,00 €
	Erwachsene mit eigenständigem Einkommen	20,00 €
2.4	Gruppenunterricht, ab 3 Schüler, 45 Minuten , Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft	10,90 €
	Erwachsene mit eigenständigem Einkommen	18,00 €
2.5	Kombinationsunterricht, 60 Minuten , kombinierter Unterricht, bestehend aus Gruppenunterricht, Einzelunterricht und Gruppenmusizieren sowie Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft	17,00 €
	Erwachsene mit eigenständigem Einkommen	20,00 €
2.6	Unterrichtspaket 4 oder 8 x 30 Minuten (Paket zum Schnuppern/Auffrischen) einzulösen innerhalb eines Schulhalbjahres	4 er-Pauschale 80,00 € 8 er-Pauschale 150,00 €
	Erwachsene mit eigenständigem Einkommen	4 er-Pauschale 100,00 € 8 er-Pauschale 200,00 €

3.	Bildende Kunst – Theater – Musiktheater - Musical	Unterrichtseinheit (Woche)
3.1	Malen, Zeichnen, Drucken, Plast. Gestalten für Kinder und Jugendliche, 90 Minuten , für Elementarkurs-, Instrumental- und Gesangsschüler der MKS nur Materialpauschale	4,90 €* 6,00 €* (Erwachsene mit eigenständigem Einkommen)
3.2	Keramik - 90 Minuten , für Elementarkurs-, Instrumental- und Gesangsschüler der MKS nur Materialpauschale	4,90 €* 6,00 €* (Erwachsene mit eigenständigem Einkommen)
3.3	Keramik/Malen am Abend, 135 Minuten	10,00 €* 12,50 €* (Erwachsene mit eigenständigem Einkommen)
3.4	Aktzeichnen, 90 Minuten , für Teilnehmer an der SVA-Bildende Kunst kostenlos	10,00 €* 12,50 €* (Erwachsene mit eigenständigem Einkommen)
3.5	Mappenkurse , siehe unter 5.4 und 5.5: SVA Bildende Kunst	
3.7	Kindergeburtstage (Inhalt nach Programm) für Kinder ab 6 Jahre, max. 10 Kinder, 120 Minuten	Pauschale 85,00 € inkl. Material

4.	Angebote für allgemein bildende Schulen und Kindertagesstätten (KITA)	Unterrichtseinheit (Woche)
4.0	Musikalisierungsprojekt „Wir machen die Musik“	nach Vereinbarung
4.1	Offene Plakat- und Druckwerkstatt , speziell für Gemeinschaftsprojekte mit Osnabrücker Schulen und anderen Einrichtungen, Materialpauschale	nach Vereinbarung

4.2	Theater/Musiktheater/Musical , speziell für Gemeinschaftsprojekte mit Osnabrücker Schulen	nach Vereinbarung
4.3	Bildende Kunst, Keramik	nach Vereinbarung
4.5	Instrumentalklassen , begleitender Instrumentalunterricht in Gruppen, ab 30 Minuten (keine Familien- und Sozialermäßigung, Teilnahme an Ensembles kostenlos)	7,90 €
4.6	Chorklassen, 45 Minuten , ab ca. 15 Schüler (keine Familien- und Sozialermäßigung)	1,80 €
4.7	Elementarkurse siehe 1	
4.8	besondere Projekte z.B. Förderklassen, Schulgestaltung, Instrumentenbau, KITA musiziert/malt, interkulturelle Angebote	nach Vereinbarung
4.9	Musikwerkstatt für Menschen mit Behinderung in Schulen und Institutionen, 45 Minuten (keine Familien- und Sozialermäßigung)	1,80 €
4.10	Musik mit neuen Medien , z. B. HipHop, Multikulti (Lieder, Musik und Tanz aus verschiedenen Ländern)	nach Vereinbarung

5.	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) und Begabtenförderung/VIFF	Unterrichtseinheit (Woche)
5.1	SVA Musik/Jazz/Pop/Musical gem. SVA-Richtlinien des VdM ab 13 Jahre 45 Minuten Hauptfach-Einzelunterricht, 30 Minuten Nebenfach-Einzelunterricht, Tonsatz, Gehörbildung sowie Teilnahme am Chor bzw. Orchester, Kammermusik, Jazz-/Rock-Pop-Band (keine Gebührenreduzierung bei Teilbelegung)	26,00 €
5.2	Begabtenförderung Musik bis 13 Jahre, 60 Minuten Instrumental-/Vokalunterricht, Ensemble und Musiktheorie verpflichtend, jährliche Überprüfung im Rahmen der SVA-Prüfungen	26,00 €
5.3	Begabtenförderung Musik VIFF Programm zur Frühförderung musikalisch hochbegabter Kinder in Niedersachsen bis 13 Jahre, 60 Minuten Instrumental-/Vokalunterricht und verpflichtend Unterrichtspaket (Musiktheorie, Gehörbildung, Rhythmik, Gesang, Ensemble/Chor) jährliche Überprüfung im Rahmen der SVA Prüfungen Bei externer Belegung des Hauptfachs 150 €/Semester	26,00 €
5.4	SVA Bildende Kunst – Malen, Zeichnen Drucken, Mappenvorbereitung I 135 Minuten, Aktzeichnen 90 Minuten	12,50 €* Erwachsene mit eigenständigem Einkommen 15,00 €*
5.5	SVA Bildende Kunst – Plastisches Gestalten, Mappenvorbereitung II 135 Minuten, Aktzeichnen 90 Minuten	12,50 €* Erwachsene mit eigenständigem Einkommen 15,00 €*
5.6	*zzgl. Materialpauschale	6 € Monatspauschale

6.	Ergänzungsfächer , für Elementarkurs-, Instrumental-, und Gesangsschüler, Schüler der Instrumentalklassen, Gäste und Studierende des Instituts für Musikpädagogik (Hochschule Osnabrück) kostenlos	Unterrichtseinheit (Woche)
6.1	Ensembles (ab 3 Personen) (z. B. Sinfonieorchester, Blasorchester, Big-Band, Horngruppen, Combo, Jazz-/Rock-Pop-Band, Streicher-/Percussion-/Zupfensembles, Kammermusik, Bands) 45 Min. je 15 Min. mehr	Monatspauschale 15,00 € + 5,00 € Erwachsene mit eigenständigem Einkommen bis 45 Min. je 15 Min. mehr 18,00 € + 6,00 €
6.2	Chöre/Musiktheater/Theater/Musical/Rhythmik	Monatspauschale 8,50 €
6.3	Musiktheorie und Gehörbildung, 60 Minuten	5,50 € Erwachsene mit eigenständigem Einkommen 7,00 €

7.	Sonderkurse und Projekte , wie Musicals, Musiktheater, besondere Angebote für Erwachsene (50 Plusminus), Musik auf Rädern (Angebote für Seniorenheime)	nach Vereinbarung/ gemäß Ausschreibung
-----------	---	---

8.	Kontaktstellen- und Fortbildungsangebote (z. B. KITA)	nach Vereinbarung
-----------	--	-------------------

9.	Musiktherapie/Musik für Menschen mit Behinderung/Coaching/ Musikphysiologie/Coaching für Musiker , Weitervermittlung, Beratung	gem. Ausschreibung
-----------	---	--------------------

10.	Leihinstrumente	Monatspauschale
10.1	im 1. Jahr der Vermietung für jedes weitere Jahr erhöht sich der Mietpreis um 2 Euro (gilt erst ab 1/1-Größe)	12,00 €
10.2	Sonderregelung für Schulen	nach Vereinbarung

11.	Veranstaltungsvermittlung für externe Veranstaltungen	nach Vereinbarung
------------	--	-------------------

Unser Leitbild
Künste unter einem Dach
Die Musik&Kunstschule der Stadt Osnabrück

Wer wir sind

Wir sind eine öffentliche Bildungseinrichtung mit schulischem Konzept. Wir prägen die kulturelle Bildungsarbeit und das kulturelle Leben in Osnabrück.

Unsere Ziele

Wir vermitteln unseren SchülerInnen Freude am Musizieren, Theaterspielen und bildnerischen Schaffen, damit Musik, Theater und Kunst lebenslange Begleiter sind. Durch Begabtenförderung und Breitenarbeit regen wir zu Leistungen an und unterstützen alle Begabungen. Wir tauschen uns mit anderen Kulturen aus und unterstützen das Bestreben der Stadt Osnabrück, sich aufgrund ihrer Geschichte für den Frieden einzusetzen.

Qualität ist uns wichtig

Wir unterziehen uns einer ständigen Evaluation. Durch Weiterbildung und kollegialen Austausch sichern wir die Qualität unserer Lehre. Wir sind eingebettet in den Verband deutscher Musikschulen und den Landesverband der Kunstschulen.

Was wir bewirken

Wir entwickeln neben der Fachkenntnis die sinnliche Wahrnehmung, Kreativität und Phantasie und unterstützen Selbst- und Gruppenerfahrungen. Wir vermitteln Erfolgserlebnisse und stärken damit das Selbstbewusstsein und die individuellen Persönlichkeitsentwicklungen.

Für wen wir arbeiten

Unsere Hauptzielgruppe sind Kinder und Jugendliche. Unser Unterrichtsangebot beginnt bereits pränatal und erstreckt sich über die Studienvorbereitende Ausbildung bis hin zu Angeboten für Seniorinnen und Senioren. Wir ermöglichen allen Bürgerinnen und Bürgern kulturelle Teilhabe und lebenslanges Lernen.

Wie wir arbeiten

Wir legen Wert auf offenen, freundlichen und achtungsvollen Umgang.

Wir sind Bildungspartner

städtischer Kultureinrichtungen, Kitas, Schulen und weiterer Bildungsinstitutionen sowie Hochschulen und Universitäten, insbesondere mit dem Institut für Musik der Hochschule Osnabrück. Die bestehenden überregionalen Kontakte zu unseren Städtepartnern und in der Euregio bauen wir kontinuierlich aus.

Unsere Perspektiven

Unsere Musik&Kunstschule entwickelt sich als lebendiger Treffpunkt in unserer Stadt, der für alle kulturellen Gruppen und Generationen offen steht und alle gesellschaftlichen Randgruppen einbindet. Der ständig wachsenden Individualisierung und Vereinzelung in unserer Gesellschaft begegnen wir durch die bewusste Betonung von Gruppenunterricht und Ensemblearbeit. Wir reagieren als lernende Organisation mit immer neuen Konzepten auf den gesellschaftlichen Wandel und die sich stetig verändernde Bildungslandschaft.

Musik&Kunst

machen das Leben bunter



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net

Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluß jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.